

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom Anlage 1 – Rahmenvertrag Netznutzung

Änderungen vorbehalten

Kontakt: Thomas Reifschneider
Tel.-Durchwahl: 06101/528-112
Fax-Durchwahl: 06101/528-3-112
E-Mail: netznutzer@sw-bv.de

Gültig ab: 01.01.2017
Stand: 21. Dezember 2016

[1] Netznutzung mit fernauslesbarer ¼-h-Leistungsmessung

Entnahme in:		Ganzjahresverträge			
		b < 2.500 h/a		b > 2.500 h/a	
		Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
		Euro/kW	ct/kWh	Euro/kW	ct/kWh
Mittelspannung ¹⁾	MS ¹⁾	13,78	3,09	66,20	1,00
Umspannung MS/NS	MN	13,78	4,40	98,47	1,01
Niederspannung	NS	15,98	4,37	95,19	1,20

¹⁾ Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 2,5 % auf die Arbeit und Leistung erhoben.

[2] Entgelte für Messstellenbetrieb für Kunden mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) Euro/a
mittelspannungsseitig	489,10
niederspannungsseitig	238,00

Das Entgelt für Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung als auch die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG, die die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten beinhaltet.
Nicht enthalten ist die Bereitstellung eines durchwahlfähigen Telefonanschlusses.

Entgelt für GSM Funkmodem	110,00 Euro/a
----------------------------------	---------------

Für zukünftig eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

[3] Blindstrommehrbedarf für Kunden mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung

Von cos phi = 0,90 bis cos phi = 1	Im Netznutzungsentgelt enthalten
Außerhalb cos phi = 0,90 bis cos phi = 1	1,10 ct/kvarh

[4] Netznutzungsentgelte ohne ¼-h-Leistungsmessung *

	Entgelt
Grundpreis	48,00 Euro/a
Arbeitspreis	4,99 ct/kWh

* zur Zeit synthetisches Verfahren bei Kunden bis max. 100.000 kWh/a

[5] Netznutzungsentgelte für Elektro-Speicherheizungen / Wärmepumpen

	Entgelt
Grundpreis	0,00 Euro/a
Arbeitspreis	2,40 ct/kWh

[6] Entgelte für Messstellenbetrieb für Kunden ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung

Zählertyp	Entgelt bei jährlicher Messung	Entgelt bei halbjährlicher Messung	Entgelt bei vierteljährlicher Messung	Entgelt bei monatlicher Messung
	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) Euro/a	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) Euro/a	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) Euro/a	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) Euro/a
Eintarifzähler	9,21	11,01	14,61	29,01
Zweitarifzähler	16,52	18,32	21,92	36,32
Eintarifzähler EDL 21	18,21	20,01	23,61	38,01
Zweitarifzähler EDL 21	26,52	28,32	31,92	46,32
Zweirichtungszähler EDL 21	18,21	20,01	23,61	38,01
1/4h-Maximumzähler o.LG	40,00	41,80	45,40	59,80
Schaltgerät	9,21 Euro/a			
GSM Funkmodem	110,00 Euro/a			

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden wird standardmäßig ein Vorgang (Messung) verrechnet. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen.

Das Entgelt für Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung als auch die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26 c EnWG, die die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten beinhaltet.

Nicht enthalten ist die Bereitstellung eines durchwahlfähigen Telefonanschlusses.

Für zukünftig eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

[7] Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Die KWKG-Umlage für das Jahr 2017 beträgt:

verbrauchsunabhängig ^{2) 3)}	0,438 ct/kWh
---------------------------------------	--------------

Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff. EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

- 2) Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen. Die Begrenzung der KWKG-Umlage nach den §§ 27 bis 27c (KWKG 2017) kann erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission (EU-Kommission) und nur nach Maßgabe der Genehmigung erfolgen. Eine Rückerstattung der im Jahr 2017 geleisteten KWKG-Umlage an privilegierte Anschlussnutzer kann erst erfolgen, wenn und soweit die Genehmigung durch die EU-Kommission vorliegt.
- 3) Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,040 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B` im Jahr 2016), beträgt die KWKG-Umlage für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh: 0,080 ct/kWh. Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,030 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C` im Jahr 2016), beträgt die KWKG-Umlage für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh: 0,060 ct/kWh. Letztverbraucher, die diese Begrenzungen in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März eines Jahres den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten Strom melden (§ 36 Abs. 3 KWKG 2017). Offen ist, ob die ausstehende beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission zur Begrenzung der KWKG-Umlage auch für die (in § 36 Abs. 3 KWKG 2017 geregelte) „Verdopplungsgrenze“ für bisher privilegierte Letztverbraucher der Letztverbrauchergruppen B` und C` gilt, die künftig nicht mehr privilegiert werden. Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass der Genehmigungsvorbehalt auch diese Fälle umfasst. Die Begrenzung (und eine Rückerstattung) der KWKG-Umlage kann erst erfolgen, wenn und soweit die Genehmigung der EU-Kommission vorliegt.

Weitere Ausführungen hierzu können der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de entnommen werden.

[8] Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Die § 19 StromNEV-Umlage für das Jahr 2017 beträgt:

Letztverbrauchergruppe A` (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a) bis einschließlich 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle (Endverbrauchs-kategorie A`)	0,388 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B` (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C`) bis einschließlich 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle (Endverbrauchs-kategorie A`) für den über 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil (Endverbrauchs-kategorie B`)	0,388 ct/kWh 0,050 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C` (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe) bis einschließlich 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle (Endverbrauchs-kategorie A`) für den über 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Letztverbrauchern, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben bei Vorlage eines Testats (Endverbrauchs-kategorie C`)	0,388 ct/kWh 0,025 ct/kWh

[9] Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) – Umlage für abschaltbare Lasten

Die Umlage für abschaltbare Lasten für das Jahr 2017 beträgt:

Für jede kWh an Letztverbrauch pro Jahr je Abnahmestelle	0,006 ct/kWh
--	--------------

[10] Umlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) - Offshore Haftungsumlage

Die Offshore Haftungsumlage für das Jahr 2017 beträgt:

Letztverbrauchergruppe A` (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a) bis einschließlich 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	-0,028 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B` (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C') bis einschließlich 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A') für den über 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil (Endverbrauchskategorie B')	-0,028 ct/kWh 0,038 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C` (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe) bis einschließlich 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A') für den über 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Letztverbrauchern, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben bei Vorlage eines Testats (Endverbrauchskategorie C')	-0,028 ct/kWh 0,025 ct/kWh

[11] Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhalten Kommunen, die einen Konzessionsvertrag mit dem Konzessionsnehmer geschlossen haben, sofern vertraglich vereinbart, für kommuneneigene Lieferstellen, die in Niederspannung abgerechnet werden, einen Rabatt in Höhe von zehn Prozent auf die Netzentgelte.

[12] Konzessionsabgabe

laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)" vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12) an die Gemeinde abzuführen, sie ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

25.000 bis 100.000 Einwohner § 2 (2) Nr. 1 b KAV	1,59 ct/kWh	Sondervertragskunden § 2 (3) Nr. 1 KAV i.V.m. §1 (3) und (4) KAV	0,11 ct/kWh
Schwachlasttarif § 2 (2) Nr. 1 a KAV	0,61 ct/kWh		

[13] Wichtige Hinweise und Ergänzungen zum Preisblatt

Alle Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Nicht genannte gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet.

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen und Verordnungen entstehen, zusätzlich und – sofern zulässig – auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiter zu berechnen.

Sollten weitere Umlagen oder Preisbestandteile bekannt werden, behalten wir uns vor, diese Umlagen oder Preisbestandteile in Rechnung zu stellen. Für den Fall der gesetzlich veranlassten Veränderung von Umlagesätzen oder Abrechnungsmodi behalten wir uns vor, die Veränderungen ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens umzusetzen.

Unser vorgelagerter Netzbetreiber ist die ovag Netz AG, Friedberg und der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber ist die TenneT TSO GmbH, Bayreuth.